
Information an Landrat (24. Februar 2026)

Vollzugsverordnung zum Gesetz über die kantonale Mittelschule (Mittelschulverordnung, MSV)

Änderung vom [Datum]

Von diesem Geschäft tangierte Erlasse (NG Nummern)

Neu: –
Geändert: **314.11** | 314.12
Aufgehoben: –

Der Regierungsrat von Nidwalden,

gestützt auf Art. 64 Abs. 1 Ziff. 1 der Kantonsverfassung, in Ausführung von Art. 21 Abs. 2 und Art. 22 Abs. 2 des Gesetzes vom 7. Februar 2007 über die kantonale Mittelschule (Mittelschulgesetz)¹⁾ und von Art. 26 des Gesetzes vom 17. April 2002 über das Bildungswesen (Bildungsgesetz)²⁾,

beschliesst:

I.

Der Erlass «Vollzugsverordnung zum Gesetz über die kantonale Mittelschule (Mittelschulverordnung, MSV)»³⁾ vom 12. Juni 2007 (Stand 1. August 2025) wird wie folgt geändert:

Titel (geändert)

Verordnung

zum Gesetz über die kantonale Mittelschule (Mittelschulverordnung, MSV)

Ingress (geändert)

Der Regierungsrat von Nidwalden,

gestützt auf Art. 64 Abs. 1 Ziff. 1 der Kantonsverfassung, in Ausführung von Art. 21 Abs. 2 und Art. 22 Abs. 2 des Gesetzes vom 7. Februar 2007 über die kantonale Mittelschule (Mittelschulgesetz, MSG)⁴⁾ und von Art. 26 des Gesetzes vom 17. April 2002 über das Bildungswesen (Bildungsgesetz, BiG)⁵⁾,

beschliesst:

§ 3 Abs. 1 (geändert), Abs. 2 (geändert), Abs. 3 (geändert)

¹ Massgebend für die Aufnahme sind die auf eine halbe Note gerundete Mittel der Noten aus den beiden letzten vor dem Aufnahmeentscheid ausgestellten Semesterzeugnissen in den Promotionsbereichen:

1. (neu) Deutsch;
2. (neu) Fremdsprachen (auf eine halbe Note gerundetes Mittel aus Englisch und Französisch);
3. (neu) Mathematik.

² Das auf eine Dezimalstelle gerundete Mittel aus der doppelt gewichteten Mathematikpromotionsnote und den Noten der anderen beiden Promotionsbereiche muss folgenden Wert erreichen:

Aufzählung unverändert.

³ Für den Übertritt aus der Orientierungsschule wird zudem vorausgesetzt, dass der Unterricht in allen Fächern, die in Niveaus geführt werden, in den übertrittsrelevanten Semestern im Niveau A besucht wurde.

¹⁾ NG 314.1

²⁾ NG 311.1

³⁾ NG 314.11

⁴⁾ NG 314.1

⁵⁾ NG 311.1

§ 5 Abs. 1

¹ Die Mittelschule wird in der kantonalen Übertrittskommission gemäss § 65 der Volksschulverordnung⁶⁾ vertreten durch:

2. (geändert) eine Lehrperson, die der Bildungsdirektion von der Schulleitung zur Wahl vorgeschlagen wird.

§ 14 Abs. 1 (geändert)

¹ Das Schuljahr umfasst 38 bis 39 Unterrichtswochen.

§ 17 Abs. 1 (geändert)

¹ Die wöchentliche Unterrichtszeit beträgt zwischen 33 und 35 Lektionen.

§ 27 Abs. 1, Abs. 2, Abs. 3 (neu)

¹ Obligatorische Fächer sind:

1. (geändert) die Grundlagenfächer gemäss Art. 11 Abs. 2 des Maturitätsanerkennungsreglements (MAR)⁷⁾, wobei die Fächer bildende Kunst und Musik unterrichtet werden;
2. (geändert) das Grundlagenfach Philosophie gemäss Art. 11 Abs. 5 MAR,
3. (geändert) ein Schwerpunktfach gemäss Art. 12 Abs. 2 MAR im Rahmen von § 28;
4. (geändert) ein Ergänzungsfach gemäss Art. 13 Abs. 2 MAR im Rahmen von § 34.
5. *Aufgehoben.*
6. die weiteren Pflichtfächer:
g) *Aufgehoben.*

² Im Grundlagenbereich werden folgende Sprachen bestimmt:

1. (geändert) Unterrichtssprache: Deutsch;
2. (geändert) zweite Landessprache: Französisch oder Italienisch;

³ Italienisch als zweite Landessprache kann nur im Rahmen eines ausserkantonalen Schulbesuchs gewählt werden.

§ 28 Abs. 1 (geändert)

¹ Der Mittelschulrat legt das Angebot der Schwerpunktfächer im Rahmen des MAR⁸⁾ fest.

§ 29 Abs. 1 (geändert)

Repetition eines Schuljahres

1. nach der 4. Klasse (Überschrift geändert)

¹ Die Schülerinnen und Schüler wählen unter den zustande gekommenen Schwerpunktfächern der 4. Klasse eines aus.

§ 30

Aufgehoben.

§ 31 Abs. 2 (geändert), Abs. 3 (aufgehoben), Abs. 4 (aufgehoben)

3. nach der 5. Klasse (Überschrift geändert)

² Wird dieses nicht geführt, beenden sie mit ihrer bisherigen Klasse das Schwerpunktfach und absolvieren die entsprechende Maturitätsprüfung. Diese Maturitätsnote ist massgebend für die Promotion und die Maturität.

³ *Aufgehoben.*

⁴ *Aufgehoben.*

§ 34 Abs. 1 (geändert), Abs. 4 (aufgehoben)

¹ Der Mittelschulrat legt das Angebot der Ergänzungsfächer im Rahmen des MAR⁹⁾ fest.

⁶⁾ NG 312.11

⁷⁾ NG 311.53

⁸⁾ NG 311.53

⁹⁾ NG 311.53

⁴ Aufgehoben.

§ 35

Repetition eines Schuljahres

1. nach der 5. Klasse (Überschrift geändert)

§ 36

Aufgehoben.

§ 37 Abs. 2 (geändert), Abs. 3 (aufgehoben), Abs. 5 (aufgehoben)

² Wird dieses nicht geführt, werden sie vom Besuch des Ergänzungsfachs für die 6. Klasse dispensiert, falls sie im Jahreszeugnis der 6. Klasse im Ergänzungsfach einen Notendurchschnitt von mindestens 5.0 erreichten. Diese Note ist massgebend für die Maturität.

³ Aufgehoben.

⁵ Aufgehoben.

Titel nach § 37

3.4 (aufgehoben)

§ 38

Aufgehoben.

§ 39

Aufgehoben.

§ 40

Aufgehoben.

§ 41

Aufgehoben.

§ 42

Aufgehoben.

§ 43

Aufgehoben.

Titel nach § 43 (neu)

3.4a Förderangebote

§ 43a (neu)

Grundsatz

¹ Förderangebote zählen nicht zur wöchentlichen Unterrichtszeit gemäss § 17.

§ 43b (neu)

Förderkurs zum Erwerb der basalen fachlichen Kompetenzen

¹ Schülerinnen und Schüler sind verpflichtet, vor Ablegen der Maturitätsprüfungen den Erwerb der basalen fachlichen Kompetenzen in der Unterrichtssprache und in Mathematik im Rahmen von Kompetenzprüfungen nachzuweisen.

² Schülerinnen und Schüler, welche diesen Nachweis:

1. in der Unterrichtssprache nicht erbringen, sind verpflichtet den Förderkurs basale fachliche Kompetenzen in der Unterrichtssprache zu besuchen;
2. in Mathematik nicht erbringen, sind verpflichtet den Förderkurs basale fachliche Kompetenzen in Mathematik zu besuchen.

³ Über die Zuweisung in die entsprechenden Förderkurse entscheidet die Schulleitung.

§ 43c (neu)

Förderkurse als Wahlfach

¹ Schülerinnen und Schüler können freiwillig weitere Förderkurse als Wahlfächer besuchen.

² Als Förderkurse werden angeboten:

1. Chor;
2. Orchester;
3. Blasmusik;
4. Theater.

³ Über das Angebot von weiteren Förderkursen entscheidet die Schulleitung.

⁴ Ein Förderkurs gemäss Abs. 2 und 3 wird geführt, wenn sich mindestens acht Schülerinnen oder Schüler dafür entscheiden.

§ 44 Abs. 1 (geändert), **Abs. 1a** (neu), **Abs. 2** (geändert), **Abs. 3** (geändert)

¹ Der von der Mittelschule angebotene Instrumental- und Gesangsunterricht steht grundsätzlich allen Schülerinnen und Schülern der Mittelschule offen. Der Unterricht wird durch den Kanton und durch Beiträge der Eltern finanziert.

^{1a} Die Elternbeiträge richten sich nach den Tarifen der Gemeinde Stans.

² Für Schülerinnen und Schüler, die einen Förderkurs gemäss § 43c Abs. 2 Ziff. 1 bis 3 belegen, sowie solchen der 5. und 6. Klasse, die das Ergänzungsfach Musik besuchen, ist der Einzelunterricht im Instrumental- und Gesangsunterricht zu wöchentlich 45 Minuten unentgeltlich.

³ Der Einzelunterricht gemäss Abs. 2 kann auch an einer anderen Musikschule im Kanton besucht werden. Die Musikschule stellt die Elternbeiträge der Mittelschule in Rechnung.

Titel nach § 45 (geändert)

3.5 Maturitätsarbeit

§ 46 Abs. 1 (geändert), **Abs. 2** (geändert)

¹ Die Schülerinnen und Schüler verfassen während des 2. Semesters der 5. Klasse und des 1. Semesters der 6. Klasse allein oder in einer Gruppe eine eigenständige schriftliche Maturitätsarbeit.

² Die Note der Maturitätsarbeit ist Bestandteil des Maturitätsabschlusses.

§ 47 Abs. 1 (aufgehoben), **Abs. 2** (geändert), **Abs. 3** (aufgehoben), **Abs. 4** (geändert)

¹ *Aufgehoben.*

² Bei einer Repetition nach der 5. Klasse kann die Maturitätsarbeit wahlweise mit der alten oder der neuen Klasse erstellt werden.

³ *Aufgehoben.*

⁴ Bei nicht bestandener Maturitätsprüfung kann die Maturitätsarbeit nicht wiederholt werden.

§ 47a Abs. 1 (geändert), **Abs. 3** (neu)

Ablehnung der Maturitätsarbeit (Überschrift geändert)

¹ Die Maturitätsarbeit wird bei verspäteter Abgabe, unselbständigem Verfassen oder systematischem Unterschlagen von Quellenangaben nicht angenommen.

³ Bei Ablehnung der Maturitätsarbeit werden Schülerinnen und Schüler unmittelbar in das 2. Semester der 5. Klasse zurückversetzt und müssen eine neue Maturitätsarbeit verfassen. Die Promotion am Ende der 5. Klasse wird ausgesetzt. Fächer, die bereits abgeschlossen wurden, müssen nicht mehr besucht werden. Massgebend für die Maturität sind die ursprünglich erzielten Noten im Jahreszeugnis der 5. Klasse.

§ 49 Abs. 2 (aufgehoben)

² *Aufgehoben.*

§ 51 Abs. 1 (geändert), **Abs. 2** (neu)

Organisation, Kosten (Überschrift geändert)

¹ Der Séjour linguistique et culturel ist durch die Schülerinnen und Schüler beziehungsweise deren Eltern eigenverantwortlich zu organisieren. Er muss von der Schulleitung anerkannt werden.

² Die individuellen Kosten sind von den Eltern zu tragen.

Titel nach § 52 (neu)

3.7 Einsatz für das Gemeinwohl

§ 52a (neu)

Grundsatz

¹ Neben dem obligatorischen Unterricht haben die Schülerinnen und Schüler einen Einsatz für das Gemeinwohl zu leisten.

§ 52b (neu)

Dauer, Zeitpunkt

¹ Der Einsatz für das Gemeinwohl dauert mindestens fünf aufeinander folgende Tage.

² Der Einsatz muss zwischen dem Abschluss der 3. Klasse und vor Beginn der 6. Klasse absolviert werden.

³ In der 4. Klasse stellt die Mittelschule eine Schulwoche zur Verfügung, ansonsten geht der Einsatz zulasten der Schulferien.

§ 52c (neu)

Organisation, Kosten

¹ Der Einsatz für das Gemeinwohl ist durch die Schülerinnen und Schüler beziehungsweise deren Eltern eigenverantwortlich zu organisieren. Er muss von der Schulleitung anerkannt werden.

² Allfällige individuelle Kosten sind von den Schülerinnen und Schülern beziehungsweise deren Eltern zu tragen.

§ 53 Abs. 1 (geändert), **Abs. 2** (neu), **Abs. 3** (neu)

¹ Am Ende jedes Semesters wird ein Zeugnis ausgestellt, das von der Klassenlehrperson unterzeichnet wird.

² Massgebend für die Promotion ist das Zeugnis am Ende des Schuljahres. Es basiert auf den Noten beider Semester und gilt als Jahreszeugnis.

³ Das Zeugnis am Ende des ersten Semesters des Schuljahres hat nur informativen Charakter.

§ 54

Aufgehoben.

§ 55 Abs. 1 (geändert), **Abs. 3** (aufgehoben)

¹ Die Leistungen in den einzelnen Fächern werden mit halben Noten bewertet (6; 5.5; 5; 4.5; 4; 3.5; 3; 2.5; 2; 1.5; 1).

³ *Aufgehoben.*

§ 57 Abs. 2 (geändert)

² Für das Jahreszeugnis zählt die Note des Jahrexamens im entsprechenden Fach ein Viertel.

§ 58 Abs. 1, Abs. 2 (aufgehoben)

¹ Für die Promotion werden berücksichtigt:

1. (geändert) die Fächer gemäss § 27 Abs. 1 Ziff. 1–4;

² *Aufgehoben.*

§ 59 Abs. 1 (geändert), **Abs. 2** (neu), **Abs. 3** (neu), **Abs. 4** (neu)

Promotion (Überschrift geändert)

¹ Am Ende jedes Schuljahres der 1. bis 5. Klasse beurteilt die Lehrerkonferenz für den Übertritt in die nächste Klasse, ob die Promotionsbedingungen erfüllt sind.

1. *Aufgehoben.*
2. *Aufgehoben.*

² Eine Schülerin oder ein Schüler wird promoviert, wenn im Jahreszeugnis in den Promotionsfächern:

1. die doppelte Summe aller Notenabweichungen von 4 nach unten nicht grösser ist als die Summe aller Notenabweichungen von 4 nach oben;
2. nicht mehr als vier Noten unter 4 liegen.

³ Erfüllt eine Schülerin oder ein Schüler die Promotionsbedingungen infolge schwerwiegender gesundheitlicher Gründe nicht, kann die Schulleitung ausnahmsweise die Promotion verfügen.

⁴ Die Zulassung zur Maturitätsprüfung richtet sich nach der Maturitätsverordnung¹⁰⁾.

§ 60

Aufgehoben.

§ 61 Abs. 1 (geändert), **Abs. 3** (geändert), **Abs. 4** (aufgehoben), **Abs. 5** (aufgehoben)

¹ Schülerinnen und Schüler, welche die Bedingungen für die Promotion nicht erfüllen, müssen das Schuljahr wiederholen.

1. *Aufgehoben.*
2. *Aufgehoben.*
3. *Aufgehoben.*

³ Während der Gymnasialzeit kann eine Schülerin oder ein Schüler nur einmal repetieren. Beim erstmaligen Nichtbestehen der Maturitätsprüfung ist eine zweite Repetition möglich.

⁴ *Aufgehoben.*

⁵ *Aufgehoben.*

§ 62 Abs. 1 (geändert)

¹ Wer die Voraussetzungen weder für die Promotion noch für die Repetition erfüllt, wird vom weiteren Besuch der Mittelschule ausgeschlossen.

§ 74 Abs. 3 (aufgehoben)

³ *Aufgehoben.*

Titel nach § 79a

8 (aufgehoben)

§ 80

Aufgehoben.

§ 81

Aufgehoben.

§ 89c (neu)

Übergangsbestimmung zur Änderung vom ...

¹ Für Schülerinnen und Schüler, die im Semester vor Inkrafttreten der Änderung vom ... provisorisch promoviert wurden, erhöht sich für die Promotion im folgenden Schuljahr die doppelte Summe aller Notenabweichungen von 4 nach unten gemäss § 59 Ziff. 1 um die Hälfte der einfachen Summe aller Notenabweichungen von 4 nach unten aus der vorangehenden provisorischen Promotion.

¹⁰⁾ NG 314.12

II.

Der Erlass «Vollzugsverordnung betreffend die Maturitätsprüfung (Kantonale Maturitätsverordnung)»¹¹⁾ vom 12. Juni 2007 (Stand 1. August 2008) wird wie folgt geändert:

Titel (geändert)

Verordnung

betreffend die Maturitätsprüfung (Kantonale Maturitätsverordnung)

Ingress (geändert)

Der Regierungsrat von Nidwalden,

gestützt auf Art. 64 Abs. 1 Ziff. 1 der Kantonsverfassung, in Ausführung von Art. 30 des Gesetzes vom 7. Februar 2007 über die kantonale Mittelschule (Mittelschulgesetz, MSG)¹²⁾, des Reglements der EDK vom 22. Juni 2023 über die Anerkennung von gymnasialen Maturitätszeugnissen (Maturitätsanerkennungsreglement, MAR)¹³⁾ und der eidgenössischen Verordnung vom 28. Juni 2023 über die Anerkennung von gymnasialen Maturitätsausweisen (Maturitätsanerkennungsverordnung, MAV)¹⁴⁾,

beschliesst:

§ 4 Abs. 1 (geändert)

Zulassung (Überschrift geändert)

¹ Zur Maturitätsprüfung wird zugelassen, wer eine Maturitätsarbeit erstellt und mindestens während des ganzen letzten Schuljahres die letzte Klasse der Mittelschule besucht hat.

§ 6 Abs. 1 (geändert)

¹ Die Maturitätsprüfung dient der Feststellung, ob die Schülerin oder der Schüler das Bildungsziel einer Maturitätsschule gemäss Art. 6 des Maturitätsanerkennungsreglements (MAR)¹⁵⁾ und somit die allgemeine Hochschulreife erreicht hat.

§ 8 Abs. 1 (geändert)

¹ Die Maturitätsprüfung findet in den folgenden Fächern statt:

1. (neu) Deutsch;
2. (neu) Französisch;
3. (neu) Mathematik;
4. (neu) Schwerpunktfach;
5. (neu) Englisch.

§ 9 Abs. 1 (geändert), Abs. 2 (geändert), Abs. 3 (aufgehoben)

¹ Schülerinnen und Schüler, welche die Prüfung nicht bestanden haben, können nach der vollständigen Repetition der letzten Klasse der Mittelschule die Prüfung wiederholen.

² Die Maturitätsarbeit kann nicht wiederholt werden.

³ *Aufgehoben.*

§ 11 Abs. 1 (geändert)

¹ Die schriftlichen Prüfungen dauern nach Vorgabe der Maturitätskommission zwischen drei und vier Stunden.

§ 19 Abs. 1 (geändert)

¹ Die Leistungen werden mit halben Noten bewertet (6; 5.5; 5; 4.5; 4; 3.5; 3; 2.5; 2; 1.5; 1). 6 ist die höchste, 1 die tiefste Note. Noten unter 4 stehen für ungenügende Leistungen.

¹¹⁾ NG 314.12

¹²⁾ NG 314.1

¹³⁾ NG 311.53

¹⁴⁾ SR 413.11

¹⁵⁾ NG 311.53

§ 20 Abs. 1 (geändert)

¹ Die Maturitätsnoten richten sich nach Art. 25 Abs. 2 MAR¹⁶⁾.

1. *Aufgehoben.*
2. *Aufgehoben.*
3. *Aufgehoben.*

§ 21 Abs. 1 (geändert)

¹ Die Maturitätsnoten werden als arithmetisches Mittel der jeweiligen Einzelnoten berechnet und je auf halbe Noten gerundet. Bei Grenzfällen entscheidet die Maturitätskommission unter Würdigung aller Leistungen der Schülerin beziehungsweise des Schülers, wie zu runden ist.

§ 22 Abs. 1 (geändert)

¹ Als Maturitätsfächer gelten die Grundlagenfächer, Philosophie, das Schwerpunktfach, das Ergänzungsfach und die Maturitätsarbeit.

1. *Aufgehoben.*
2. *Aufgehoben.*
3. *Aufgehoben.*
4. *Aufgehoben.*
5. *Aufgehoben.*
6. *Aufgehoben.*
7. *Aufgehoben.*
8. *Aufgehoben.*
9. *Aufgehoben.*
10. *Aufgehoben.*
11. *Aufgehoben.*
12. *Aufgehoben.*
13. *Aufgehoben.*
14. *Aufgehoben.*

§ 23 Abs. 1 (geändert), **Abs. 2** (aufgehoben)

Bestehensnormen (Überschrift geändert)

¹ Die Bestehensnormen richten sich nach Art. 26 MAR¹⁷⁾.

1. *Aufgehoben.*
2. *Aufgehoben.*

² *Aufgehoben.*

§ 24 Abs. 1 (geändert)

Maturitätszeugnis (Überschrift geändert)

¹ Das Maturitätszeugnis richtet sich nach Art. 27 MAR¹⁸⁾.

1. *Aufgehoben.*
2. *Aufgehoben.*
3. *Aufgehoben.*
4. *Aufgehoben.*
5. *Aufgehoben.*
6. *Aufgehoben.*
7. *Aufgehoben.*
8. *Aufgehoben.*

III.

Keine Fremdaufhebungen.

¹⁶⁾ NG 311.53

¹⁷⁾ NG 311.53

¹⁸⁾ NG 311.53

IV.

Inkrafttreten

Diese Änderung tritt am ... in Kraft.

Stans, ...

REGIERUNGSRAT NIDWALDEN

Landammann

...

Landschreiber

...

2023.nwbid.16